

**Gesellschaftsvertrag BEG Entsorgungsgesellschaft mbH**  
**Synopse**

Bisherige Regelung	Neu geplant	Anmerkungen												
<p><u>§ 4 Stammkapital</u> <u>Absatz 2</u> Am Stammkapital sind mit folgenden Gesellschaftsanteilen beteiligt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Wuppertaler Stadtwerke AG</td> <td style="text-align: right;">Euro 11.250,00 = 45%</td> </tr> <tr> <td>Stadtwerke Remscheid GmbH</td> <td style="text-align: right;">Euro 11.250,00 = 45%</td> </tr> <tr> <td>Stadtwerke Velbert GmbH</td> <td style="text-align: right;">Euro 2.500,00 = 10%</td> </tr> </table>	Wuppertaler Stadtwerke AG	Euro 11.250,00 = 45%	Stadtwerke Remscheid GmbH	Euro 11.250,00 = 45%	Stadtwerke Velbert GmbH	Euro 2.500,00 = 10%	<p><u>§ 4 Stammkapital</u> <u>Absatz 2</u> Am Stammkapital sind mit folgenden Gesellschaftsanteilen beteiligt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;"><b>WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH</b></td> <td style="text-align: right;">Euro 11.250,00 = 45%</td> </tr> <tr> <td>Stadtwerke Remscheid GmbH</td> <td style="text-align: right;">Euro 11.250,00 = 45%</td> </tr> <tr> <td>Stadtwerke Velbert GmbH</td> <td style="text-align: right;">Euro 2.500,00 = 10%</td> </tr> </table>	<b>WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH</b>	Euro 11.250,00 = 45%	Stadtwerke Remscheid GmbH	Euro 11.250,00 = 45%	Stadtwerke Velbert GmbH	Euro 2.500,00 = 10%	Redaktionelle Änderung
Wuppertaler Stadtwerke AG	Euro 11.250,00 = 45%													
Stadtwerke Remscheid GmbH	Euro 11.250,00 = 45%													
Stadtwerke Velbert GmbH	Euro 2.500,00 = 10%													
<b>WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH</b>	Euro 11.250,00 = 45%													
Stadtwerke Remscheid GmbH	Euro 11.250,00 = 45%													
Stadtwerke Velbert GmbH	Euro 2.500,00 = 10%													
<p><u>§ 6 Aufsichtsrat</u> <u>Absatz 1</u> Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Regelungen des § 52 Abs. 1 GmbHG, den hiernach anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes und nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages.</p>	<p><u>§ 6 Aufsichtsrat</u> <u>Absatz 1</u> Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Je ein Mitglied wird von der <b>WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH</b>, der Stadtwerke Remscheid GmbH und der Stadtwerke Velbert GmbH entsandt. Die Städte Wuppertal, Remscheid und Velbert entsenden jeweils 1 Aufsichtsratsmitglied. <b>Zusätzlich</b> besteht der Aufsichtsrat aus jeweils 2 Ratsmitgliedern der Städte Wuppertal und Remscheid.</p>	Zusammenfassung Absätze 1 und 2 alt:  Aufgrund gesetzlicher Vorgaben gemäß § 108a GO NRW zu dem fakultativen Aufsichtsrat												
<p><u>Absatz 2</u> Der Aufsichtsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Fünf Mitglieder sind nach den Bestimmungen des BetrVG zu wählen. Je ein Mitglied wird von der Wuppertaler Stadtwerke AG, der Stadtwerke Remscheid GmbH und der Stadtwerke Velbert GmbH entsandt. Die</p>	Entfällt	Ist in Absatz 1 enthalten												

<p>Städte Wuppertal, Remscheid und Velbert entsenden jeweils 1 Aufsichtsratsmitglied. Schließlich besteht der Aufsichtsrat aus jeweils 2 Ratsmitgliedern der Städte Wuppertal und Remscheid.</p>		
<p><u>Absatz 3</u> Die Wahl bzw. Entsendung aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Ersatzwahlen bzw. Entsendungen gelten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.</p>	<p><u>Absatz 2 neu</u> <b>Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder</b> endet mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt die neue Entsendung nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><u>Absatz 4</u> Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.</p>	<p><u>Absatz 3 neu</u> Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem <b>/der</b> Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><u>Absatz 5</u> Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie seine/ihre beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Aufsichtsrat zu Beginn seiner ersten Sitzung gewählt.</p>	<p><u>Absatz 4 neu</u> Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie seine/ihre beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Aufsichtsrat zu Beginn seiner ersten Sitzung <b>aus der Mitte</b> des Aufsichtsrates gewählt.</p>	<p>Klarstellung</p>